

Protokollerklärung der Länder Sachsen, Schleswig-Holstein

von

Staatssekretär Prof. Thomas Popp

zu Punkt 2 der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17.05.2024

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Länder Sachsen und Schleswig-Holstein geben folgende Erklärung zu Protokoll:

Ändert eine Person den Geschlechtseintrag und Vornamen nach dem vorliegenden Gesetz, werden dadurch auch Interessen der Sicherheitsbehörden berührt. Die Identifikation einer Person muss für alle Sicherheitsbehörden und -dienste weiterhin problemlos möglich sein. Diesem berechtigten Interesse ist durch datenschutzkonforme effektive Sicherungsmaßnahmen Rechnung zu tragen. Sicherungsmaßnahmen, welche die Problematik adressieren, sollten aber nicht lediglich für diese Form der Namensänderung gelten, sondern könnten im Rahmen einer generellen Reform des Namensrechts erfolgen. Dabei gilt es - wie bereits in dem Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts für das bürgerlich-rechtliche Namensrecht umgesetzt - die persönliche Autonomie der Namensträgerinnen und -träger angemessen in den Blick zu nehmen. Die Bundesregierung wird gebeten, eine entsprechende Regelung bis Ende 2024 vorzulegen.